Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.– RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,60 RM. zuzüglich Bestellgeld. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten, Postboten und unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 5gespaltene mm-Zeile (etwa 8 Silben) 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 RMk. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übern. wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 217 — 91. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Donnerstag, den 15. September 1932

Die Antwort.

Im Lärm und Trubel der Reichstagsauflösung hat die Öffentlichkeit viel zu wenig Zeit und Aufmerksamkeit gehabt für die vorher mit besonderer Spannung erwartete französische Antwortnote. Auf sie ist auch der Reichskanzler in seiner Rede mit nur ein paar Worten eingegangen, wie überhaupt auf die deutsche Außenpolitik. Aber schon jene wenigen Sätze enden mit der Kritik, daß die Note „nicht geeignet sei, das Problem der deutschen Sicherheit und Gleichberechtigung zu fördern". Natürlich sagte der Kanzler auch nichts darüber, zu welchen weiteren Entschlüssen die deutsche Regierung kommen werde.

Um es kurz zu wiederholen: Deutschland verlangt gewisse „Modifikationen" seines bisherigen Rüstungsstandes erstens aus Gründen der „nationalen Sicherheit", zweitens in der Sicherheitsfrage die endliche Verwirklichung einer „grundsätzlichen Gleichberechtigung" mit allen Mitgliedern des Völkerbundes. Wenn man will auch noch: drittens die Anpassung des Maßes jener „nationalen Sicherheit" an den Rüstungs- bzw. Abrüstungsstand der anderen Völker. Also im Praktischen: Ausbalancierung des Rüstungsstandes unter dem Gesichtspunkt der „nationalen Sicherheit".

Man hat uns in Versailles die „nationale Sicherheit" genommen, um uns bei jedem Konfliktsfall sofort mit ein paar Streichen niederwerfen zu können. Das gelang. Siehe: Memelland und Oberschlesien. Nach Artikel 8 des Völkerbundstatuts hat Deutschland das Recht auf nationale Sicherheit; nach Teil 5 des Versailler Diktats ist sie uns genommen. Ersteres Recht will man uns nicht gewähren, an der zweiten Bestimmung hält besonders Frankreich eisern fest und hat es in seiner Note abgelehnt, über eine Abänderung zwecks Anbahnung jener Gleichberechtigung auch nur in Verhandlungen einzutreten. Es lehnt auch ab, für eine solche Abänderung des Versailler Vertrages etwa die Abrüstungskonferenz als Forum anzuerkennen, da auf dieser Konferenz auch solche Staaten sitzen, die mit dem Versailler Vertrag nichts zu tun haben (z. B. Amerika und die Neutralen). Trotzdem — so sei hier eingeschaltet — hat Herriot auf Grund des Lausanner Vertrauensabkommens die deutsche Note auch solchen Mächten vorgelegt, die gleichfalls mit Versailles nichts zu tun haben! Und wie soll sich nun die Abrüstungskonferenz entscheiden über die deutsche Forderung, seine „nationale Sicherheit" grundsätzlich gleichberechtigt mit den anderen bestimmen zu dürfen?

Frankreich verweist die deutsche Regierung an den Völkerbund. Dem ist durch den Versailler Friedensvertrag das Recht übertragen, die Versailler Entwaffnungsbestimmungen des Teils V „anderweit zu regeln", und Deutschland hätte dann die Pflicht, „die vom Völkerbund in dieser Richtung getroffene Entscheidung genau zu befolgen". Was bedeutet diese Verweisung? Nichts anderes als daß der Völkerbund sich bei seiner Entscheidung an dies ihm durch und in Versailles übertragene, inhaltlich engbegrenzte Recht hält. Er darf also nicht autonom entscheiden, nicht über die Frage der grundsätzlichen Gleichberechtigung Deutschlands an sich auf Grund des Artikels 8 des Völkerbundstatuts. Die Diskrimination" des Versailler Vertrages würde also dann zwar etwas „anderweit geregelt" werden, aber grundsätzlich bleiben, enthielte außerdem von uns indirekt also eine neue Zustimmung zum Entwaffnungsrecht gegenüber Deutschland. Das ist unmöglich, ist „gegen Deutschlands Ehre".

Wie ein schlechter Witz mutet es an, wenn Herriot die von uns geplanten und vorgeschlagenen Rüstungs-Modifikationen auch jetzt wieder als Beginn einer Aufrüstung, ja sogar als eines neuen allgemeinen „Wettrüstens" bezeichnet. Das ist ja an und für sich schon da und Deutschland käme viel zu spät hinzu! Aber Herriot will nun die bekannte Stellungnahme Deutschlands, wir würden uns ohne das ausdrückliche Zugeständnis der grundsätzlichen Gleichberechtigung nicht mehr an der Abrüstungskonferenz beteiligen, auch noch durch die Erklärung beiseiteschieben, diese Konferenz habe gar nicht das Recht, dem deutschen Rüstungsstand grundsätzlich oder sonstwie einen größeren Bewegungsraum zu gewähren. Obwohl der Artikel 8 des Völkerbundstatuts von der gleichberechtigten „nationalen Sicherheit" aller seiner Mitgliedsstaaten spricht! Was angesichts dieser ganz unzweideutigen Haltung und Erklärung Frankreichs ein deutscher Vertreter überhaupt noch bei der Abrüstungskonferenz zu suchen hat, wissen nicht einmal die Götter! Der Reichskanzler lehnt jedenfalls die weitere Teilnahme Deutschlands in Genf ab, „bis zu einer Klärung dieser Frage in unserm Sinne". Von Herriot ist sie doch wohl mehr als geklärt worden, nämlich gegen uns!

Bliebe die weitere Verhandlung im — Völkerbund selbst! Den Namen dieser Institution aussprechen, heißt auch schon mit der Kritik an ihr beginnen. Aber es wäre nicht ganz uninteressant, festzustellen, ob er sich ohne weiteres sein autonomes Satzungsrecht durch irgendwelche Auslegungen des „Friedensvertrages" von Versailles beschränken läßt.

Bestellen Sie das Wilsdruffer Tageblatt.

Ueberwachungsausschuß wird Untersuchungsausschuß

Wird der Reichskanzler als Zeuge erscheinen?

In einer neuen Sitzung des Reichstagsausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung stellte das Zentrum eine Entschließung zur Aussprache, wonach nach Ansicht des Ausschusses die Abstimmung im Reichstage eröffnet war, bevor sich der Reichskanzler zum Wort gemeldet hatte. Der Reichstagspräsident habe nach Eröffnung der Abstimmung keine Worterteilung mehr vornehmen dürfen, auch nicht an einen Vertreter der Reichsregierung. Weiter betont die Entschließung, daß die Auflösungsorder während der Abstimmung auf den Tisch des Reichstagspräsidenten niedergelegt worden sei. Schließlich bringt sie zum Ausdruck, daß das Abstimmungsergebnis keine staatsrechtliche Wirkung habe, weil inzwischen der Reichstag aufgelöst worden sei. Die allgemeine politische Bedeutung dieser Abstimmung, bei der 512 Stimmen gegen die Regierung von Papen abgegeben worden seien, werde davon nicht berührt.

Hierzu betonte der nationalsozialistische Abgeordnete Dr. Frank II, daß seine Fraktion mit dem letzten Punkt nicht einverstanden sei und daß sie nach wie vor daran festhalte, daß die Regierung auf Grund des Abstimmungsergebnisses hätte zurücktreten müssen. Von seiten der Bayerischen Volkspartei wurde es für notwendig erklärt, zunächst einmal die Vorgänge in der Sitzung durch Vernehmung von Zeugen zu klären. Ein entsprechender Antrag wurde vorgelegt.

Die Zentrumsentschließung wurde nach der teilweisen Ablehnung des nationalsozialistischen Antrages zurückgezogen. Der Ausschuß faßte indessen gegen die Stimmen der Deutschnationalen folgenden Beschluß: „Der Ausschuß hält daran fest, daß das Nichterscheinen des Reichskanzlers und des Reichsinnenministers vor dem Ausschuß gegen den klaren Wortlaut und den klaren Sinn des Artikels 33 Absatz 1 der Reichsverfassung verstößt. Die Reichsregierung hat die Abstimmung des Reichstages über das Mißtrauensvotum nicht anerkannt, sie ist nicht zurückgetreten, sie amtiert vielmehr uneingeschränkt weiter. Bei dieser Sachlage hätten die Mitglieder der Reichsregierung die unbedingte Pflicht, vor dem Ausschuß auf dessen Verlangen zu erscheinen."

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Nationalsozialisten und der Kommunisten die Errichtung eines Untersuchungsausschusses, der als Zeugen über die Vorgänge in der letzten Reichstagssitzung den Reichskanzler, den Staatssekretär Planck, den Reichsinnenminister, den Reichstagspräsidenten, die Schriftführer und sonstige Personen vernehmen soll, deren Anhörung ihm zweckdienlich erscheint.

Nachdem der Vertreter der Bayerischen Volkspartei seinen Antrag bezüglich der Errichtung eines Untersuchungsausschusses zurückgenommen hatte, nahmen die Abgeordneten Torgler (Komm.) und Dr. Frank II (Nat.-Soz.) diesen Antrag von neuem wieder auf.

Der deutschnationale Abgeordnete Oberfohren erklärte, es sei von Interesse, festzustellen, ob die Mehrheitsparteien dieses Ausschusses auch entschlossen seien, Herrn von Papen vorführen und verhaften zu lassen, falls er sich weigere, zu erscheinen. Löbe erwiderte, daß man sich mit dieser Frage erst zu befassen haben werde, wenn eine solche Weigerung wirklich erfolge. Reichstagspräsident Göring rief: Ich glaube nicht, daß der Reichskanzler die Gesetze mißachten wird. Damit schloß die Sitzung.

Reichsregierung und Untersuchungsausschuß.

Der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung hat bekanntlich beschlossen, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der unter anderem den Reichskanzler und den Reichsinnenminister über die Vorgänge in der letzten Reichstagssitzung vernehmen soll. An zuständiger Reichsstelle wird hierzu erklärt, daß Vertreter der Reichsregierung vor diesem Ausschuß, sollten sie zitiert werden, erst dann erscheinen würden, wenn völlige Klarheit darüber bestehe, daß die noch verhandenen Organe des Reichstages die vor den Abstimmungen vollzogene Auflösung des Reichstages und die darüber hinaus für die Reichsregierung sich ergebende staatsrechtliche Stellung anerkennen würden.

Göring stellt gegen den Kanzler Strafantrag

wegen des Vorwurfes des Verfassungsbruches.

München. Wie der „Völkische Beobachter" mitteilt, hat der Reichstagspräsident Göring den Rechtsanwalt Dr. Frank II beauftragt, gegen den Reichskanzler von Papen Strafantrag zu stellen und Privatklage zu erheben wegen des in dem Briefe des Kanzlers an Göring erhobenen Vorwurfes, Göring habe sich des Verfassungsbruches schuldig gemacht, als er dem Kanzler das Wort nicht erteilte.

Reichskuratorium für Jugendertüchtigung.

Ein Erlaß des Reichspräsidenten.

Der Reichspräsident hat durch einen Erlaß ein Reichskuratorium für Jugendertüchtigung berufen. Vorsitzender ist der Reichsminister des Innern und geschäftsführender Präsident General der Infanterie a. D. Edwin von Stülpnagel, früher der Kommandeur des Wehrkreises IV.

Der Erlaß des Reichspräsidenten, der an den Reichsminister des Innern gerichtet ist, hat folgenden Wortlaut:

„Die deutsche Jugend ist die Zukunft unseres Volkes. Seit Jahren habe ich daher mit besonderer Anteilnahme alle Bestrebungen verfolgt, die ihrer körperlichen Ertüchtigung galten. Die Stählung des Körpers, die Erziehung der Jugend zu Zucht, Ordnungsliebe und Kameradschaft und zur Opferbereitschaft für die Gesamtheit sind Aufgaben, deren sich anzunehmen der Staat die Pflicht hat.

Ihre Lösung wird in der Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen verschiedenster Art erfolgen können, die schon bisher sich diesem Werke an der deutschen Jugend gewidmet haben und denen ich für diese Arbeit danke.

Um für die Zukunft alle Kräfte, denen die körperliche Ertüchtigung der deutschen Jugend am Herzen liegt, zu gemeinsamer und einheitlicher Arbeit zusammenzufassen, berufe ich hiermit ein Reichskuratorium für Jugendertüchtigung.

Ich bestelle den Reichsminister des Innern zu seinem Vorsitzenden und den General der Infanterie a. D. Edwin von Stülpnagel zum geschäftsführenden Präsidenten. Ich beauftrage den Reichsminister des Innern, geeignete Persönlichkeiten, die auf diesem Gebiete besondere Erfahrungen besitzen, als Mitglieder des Kuratoriums zu berufen, mir die Satzungen zur Genehmigung vorzulegen und alle Maßnahmen zur Durchführung dieses Erlasses im Benehmen mit den sonst beteiligten Reichsministerien zu treffen."

Schon unter Brüning sind Pläne erwogen worden, die Vereinigungen, die sich der körperlichen Ausbildung der Jugend widmen, zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen. Aber es blieb bei den Erwägungen. Nun sind die Pläne so weit durchgearbeitet worden, daß sie verwirklicht werden können. Über die

Aufgaben des Reichskuratoriums

im einzelnen und über sein Verhältnis zu den bestehenden Verbänden wird von unterrichteter Seite betont: Das Reichskuratorium soll nicht in die Freiheit der bestehenden Verbände eingreifen oder zu den Stellen, die die Förderung von Turnen und Sport sich bisher zur Aufgabe gemacht haben, in Gegensatz treten. Im Reichskuratorium sollen vielmehr Vertreter der Verbände zusammengefaßt werden, die auf beruflicher, politischer oder konfessioneller Grundlage der körperlichen Ausbildung der Jugend ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt haben oder in Zukunft zuwenden werden. Diesen Verbänden soll ihre Arbeit vor allem dadurch erleichtert werden, daß geeignete Lehrkräfte herangebildet werden, die in der Lage sind, eine auch wirklich wertvolle Ausbildung zu vermitteln. Allgemeine Leibesübungen, Sport und Turnen sollen in den dafür bestehenden Vereinen selbstverständlich weiterbetrieben werden. Durch das Reichskuratorium soll hauptsächlich die Sportart gefördert werden, für die sich der Ausdruck „Geländesport" eingebürgert hat, das heißt diejenige sportliche Betätigung, die den jungen Mann aus den Turnhallen und von den Sportplätzen hinausführt in das freie Gelände, wo er in Wanderungen, Ordnungsübungen und Geländeübungen seinen Körper stählen soll, wo er zur Willensstärke, Ausdauer, Selbstbeherrschung, Kameradschaft und Opferbereitschaft erzogen und seine Liebe zum gemeinsamen Vaterland und zum Boden der Heimat gestärkt werden soll.

Das Reichskuratorium wird seine Absichten im engen Einvernehmen mit den Landesregierungen durchführen. Vertreter der Landesregierungen werden vom

SLUB Wir führen Wissen.

Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF